

Bundessozialgericht

- 1 RA 111/75 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet am
2. Juni 1976

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionsbeklagter,

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 2. Juni 1976 durch den Präsidenten Prof. Dr. W a n n a g a t , die Richter B u r g e r und R a u s c h e r sowie die ehrenamtlichen Richter R e i m e r und B e n e d y c z u k für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 3. Juli 1975 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob dem Kläger das flexible Altersruhegeld im Sinne des § 25 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) unter Berücksichtigung des Art. 2 § 1 des Vierten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes (4. RVÄndG) vom 30. März 1973 (BGBl I S. 257) zu gewähren ist.

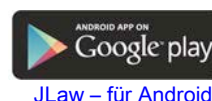
Der im Dezember 1908 geborene Kläger war im Jahre 1972 als Bilanzbuchhalter gegen ein Bruttoarbeitsentgelt von 25.900,-- DM beschäftigt. Am 17. November 1972 vereinbarte er mit seinem Arbeitgeber u.a., daß er vom 1. Mai 1973 an in einem eingeschränkten Aufgabenbereich gegen ein monatliches Bruttoarbeitsentgelt von 1.800,-- DM einschließlich einer vermögenswirksamen Leistung von 52,-- DM tätig sein solle. Im September 1973 wurde eine weitere Vereinbarung dahin getroffen, daß dem nicht mehr so leistungsstarken Kläger zur Bewältigung seines schon begrenzten Arbeitsbereichs ab 1. Oktober 1973 eine Hilfskraft zur Verfügung gestellt werde und der Kläger für seine Tätigkeit von diesem Zeitpunkt an ein monatliches Bruttogehalt von 690,-- DM erhalte.

Dem im November 1972 gestellten Antrag auf Gewährung des flexiblen Altersruhegeldes gab die Beklagte vom 1. Januar 1973 an mit einem monatlichen Zahlungsbetrag von 1.415,60 DM statt. In dem Bescheid vom 25. April 1973 wies sie darauf hin, daß die Rente nach den Vorschriften des Rentenreformgesetzes (RRG) vom 16. Oktober 1972 (BGBl I S. 1965) gewährt und der Anspruch aufgrund des 4. RVÄndG nochmals geprüft werde.

Nachdem die Beklagte von den aufgezeigten arbeitsvertraglichen Änderungen erfahren hatte, stellte sie durch Bescheid



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



vom 18. Juli 1973 die Rentenzahlung mit Ende des Monats Juli 1973 ein, weil nach § 25 Abs. 4 AVG i.d.F. des 4. RVÄndG das flexible Altersruhegeld neben einer Beschäftigung nur noch gewährt werden könne, wenn diese nur gelegentlich oder gegen ein Entgelt ausgeübt werde, das durchschnittlich im Monat drei Zehntel der für Monatsbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze nicht überschreite. Das Altersruhegeld könne auch nicht aufgrund der Übergangsregelung des Art. 2 § 1 des 4. RVÄndG gezahlt werden, weil nach dieser Vorschrift in der Zeit vom 21. September bis 21. Dezember 1972 ein Arbeitsvertrag mit der Bestimmung hätte geschlossen werden müssen, daß das bisherige Beschäftigungsverhältnis spätestens zum 1. Januar 1973 geändert werde. Mit weiterem Bescheid vom 29. Januar 1974 bewilligte die Beklagte dem Kläger sodann vom 1. Oktober 1973 an erneut flexibles Altersruhegeld und zwar nunmehr in Höhe von monatlich 1.407,-- DM. Sie ging dabei davon aus, daß - im Hinblick auf die vereinbarte Verminderung des monatlichen Bruttoarbeitsentgeltes auf 690,-- DM - der Versicherungsfall am 30. September 1973 eingetreten sei.

Die bereits gegen den Rentenentziehungsbescheid vom 18. Juli 1973 erhobene Klage hatte Erfolg. Das Sozialgericht (SG) hob diesen und den gemäß § 96 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) in das Klageverfahren einbezogenen Bescheid vom 29. Januar 1974 auf und verpflichtete die Beklagte, dem Kläger 1.) für die Monate August und September 1973 flexibles Altersruhegeld in Höhe von jeweils 1.415,60 DM sowie 2.) ab 1. Oktober 1973 flexibles Altersruhegeld auf der Grundlage des Bescheides vom 25. April 1973 und unter Anrechnung der aufgrund des Bescheides vom 29. Januar 1974 gezahlten Beträge zu gewähren (Urteil vom 28. Januar 1975).

Das Landessozialgericht (LSG) wies die - vom SG hinsichtlich des Punktes 1) zugelassene - Berufung zurück. Es bestätigte die Rechtsauffassung des SG, daß Art. 2 § 1



- 4 -

Abs. 1 des 4. RVÄndG nach seinem Sinn und Zweck nicht auf Fälle beschränkt werden könne, in denen das Beschäftigungsverhältnis spätestens zum 1. Januar 1973 geändert worden sei. Anderenfalls werde der Schutzcharakter dieser Vorschrift nicht gewahrt. Aus ihrem Wortlaut ergebe sich nichts Gegenteiliges, da dieser einen Zeitpunkt, in dem die Änderung des Beschäftigungsverhältnisses eingetreten sein müsse, nicht nenne. Damit reiche die hier am 17. November 1972 vereinbarte Änderung des Beschäftigungsverhältnisses zum 1. Mai 1973 für die Anwendung des Art. 2 § 1 Abs. 1 des 4. RVÄndG zugunsten des Klägers aus (Urteil vom 3. Juli 1975).

Die Beklagte hat die vom LSG zugelassene Revision eingelegt. Sie rügt eine Verletzung des Art. 2 § 1 des 4. RVÄndG i.V.m. § 25 Abs. 4 AVG durch das Berufungsgericht.

Die Beklagte beantragt, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils und des Urteils des SG Köln vom 28. Januar 1975 die Klage abzuweisen.

Der Kläger ist im Revisionsverfahren nicht durch einen beim Bundessozialgericht (BSG) zugelassenen Prozeßbevollmächtigten im Sinne des § 166 Abs. 2 SGG vertreten.

II

Die durch Zulassung statthafte Revision ist nicht begründet. Das LSG hat zu Recht entschieden, daß dem Kläger aufgrund der in Art. 2 § 1 Abs. 1 des 4. RVÄndG getroffenen Regelung die mit Bescheid vom 25. April 1973 festgestellte Rente auch für die Zeit vom 1. August 1973 an zusteht.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Nach der genannten Übergangsvorschrift gilt auch nach dem rückwirkenden Inkrafttreten des § 25 Abs. 4 AVG i.d.F. des Art. 1 § 2 Nr. 1 des 4. RVÄndG zum 1. Januar 1973 § 25 AVG i.d.F. des RRG für die Zeit ab 1. Januar 1973 für diejenigen Versicherten weiter, die 1.) zwischen dem 21. September und 21. Dezember 1972 - u.a. - ein Beschäftigungsverhältnis geändert haben, 2.) daraus ein Bruttoarbeitsentgelt beziehen, das unter 90 % des Arbeitseinkommens liegt, das sie durchschnittlich in den letzten 12 Monaten vor dem 1. Januar 1973 erzielt haben, und 3.) den Antrag auf das flexible Altersruhegeld vor dem 21. Dezember 1972 gestellt haben. Diese Voraussetzungen sind - wie das LSG richtig erkannt hat - im Falle des Klägers durch die am 17. November 1972 vereinbarte und am 1. Mai 1973 wirksam gewordene Änderung des Arbeitsvertrags erfüllt.

Entgegen der Auffassung der Beklagten ist es für die Anwendung des Art. 2 § 1 Abs. 1 des 4. RVÄndG nicht erforderlich, daß das Beschäftigungsverhältnis zum 1. Januar 1973 geändert worden sein muß. Das Gesetz verlangt nur, daß die arbeitsvertragliche Änderung in der Zeit vom 21. September bis 21. Dezember 1972 - wie hier am 17. November 1972 geschehen - erfolgte. Dabei geht die Beklagte selbst zutreffend davon aus, daß es zugunsten des Versicherten unschädlich ist, wenn die - rechtzeitig vorgenommene - Änderung tatsächlich nicht innerhalb der gesetzlichen Rahmenfrist, sondern erst nach dem 21. Dezember 1972 wirksam wurde. Bei diesem Ausgangspunkt gibt indes der Wortlaut der Vorschrift keinen genügenden Anhalt dafür, daß die fristgerecht durchgeführte Vertragsänderung in jedem Fall bereits zum 1. Januar 1973 eingetreten sein müsse. Dem Gesetzeswortlaut kann insbesondere nicht - wie die Beklagte meint - entnommen werden, daß die Anwendung der Vorschrift das Zusammentreffen der Weiterarbeit und des Bezugs des flexiblen Altersruhegeldes bereits seit 1. Januar 1973 voraussetzt. Dies ergibt sich

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



gerade aus der von der Beklagten herangezogenen gesetzlichen Formulierung, daß "mit Rücksicht auf die Möglichkeit der unbeschränkten Weiterarbeit neben einem Altersruhegeld" ein Beschäftigungsverhältnis in der Zeit vom 21. September bis 21. Dezember 1972 - u.a. - geändert worden sein muß. Denn in diesem allein maßgeblichen Zeitraum durften die Vertragsschließenden im Hinblick auf die erst am 20. Dezember 1972 vom Deutschen Bundestag in 3. Lesung mit Wirkung vom 1. Januar 1973 beschlossene Rechtsänderung (Inkrafttreten des 4. RVÄndG) darauf vertrauen, daß auch noch im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsänderung im Mai 1973 die unbeschränkte Weiterarbeit neben einem Altersruhegeld nach § 25 Abs. 1 AVG gemäß den günstigeren Vorschriften des RRG möglich sein werde (vgl. hierzu Beschluß des Bundesverfassungsgerichts -BVerfG- vom 25.6.1974 - 2 BvF 2/73 und 3/73 in SozR 5724 Allg. 4. RVÄndG Nr. 1, S. 14 ff).

Auch aus der von der Beklagten des weiteren angeführten gesetzlichen Gegenüberstellung des Verdienstes aus dem geänderten Beschäftigungsverhältnis und dem im Jahre 1972 durchschnittlich erzielten Arbeitseinkommen folgt nicht zwingend, daß die geänderte Beschäftigung tatsächlich bereits am 1. Januar 1973 mit dem Bezug des flexiblen Altersruhegeldes zusammenfallen mußte. Dieser Regelung ist vielmehr lediglich zu entnehmen, daß bei dem Vergleich des "Durchschnittsverdienstes 1972" mit dem geänderten Beschäftigungsverhältnis die Verdiensthöhe im ersten Monat nach der wirksamen arbeitsrechtlichen Änderung zugrunde zu legen ist.

Die von der Beklagten vertretene einschränkende Auslegung des Art. 2 § 1 Abs. 1 des 4. RVÄndG ist somit bereits nach dessen Wortlaut nicht gerechtfertigt. Sie entspricht aber auch nicht dem Sinn und Zweck der Vorschrift. Nach der Begründung zum Entwurf des 4. RVÄndG (BT-Drucks. 7/3, S.7)



- 7 -

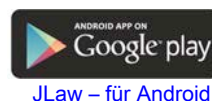
stellt die Übergangsregelung sicher, "daß Versicherte, die mit Rücksicht auf die Regelungen des Rentenreformgesetzes bestimmte arbeitsvertragliche Dispositionen getroffen haben, keine finanziellen Einbußen erleiden". Die nach dem Beschluß des BVerfG vom 25. Juni 1974 aaO verfassungskonforme Vorschrift bezweckt den Schutz all derjenigen Versicherten, die noch vor der möglichen Kenntnismahme von dem am 20. Dezember 1972 erfolgten Beschluß des Deutschen Bundestages über die Aufhebung der ihnen günstigeren Altersruhegeld-Vorschriften des RRG im Vertrauen auf deren Fortbestand eine Änderung ihres Arbeitsvertrags herbeigeführt haben und diese nach Inkrafttreten des 4. RVÄndG nicht mehr einseitig rückgängig machen konnten. Dem umfassenden Zweck der Schutznorm entspricht es aber, auch diejenigen - vor dem 22. Dezember 1972 beschlossenen - Änderungen des Beschäftigungsverhältnisses in den Anwendungsbereich der Vorschrift einzubeziehen, die nach dem Willen der Vertragsparteien erst nach dem 1. Januar 1973 wirksam werden sollten. Anderenfalls könnte die mit der Übergangsregelung beabsichtigte Sicherstellung vor finanziellen Einbußen bei dem vom Gesetzgeber angesprochenen Personenkreis nicht erreicht werden. Hierbei ist besonders zu beachten, daß die bis zum 21. Dezember 1972 getroffenen und vom Gesetz geschützten arbeitsvertraglichen Dispositionen in vielen Fällen schon aus innerbetrieblichen Gründen erst die Zeit nach dem 1. Januar 1973 betreffen konnten. Die einschränkende Auslegung des Art. 2 § 1 Abs. 1 des 4. RVÄndG im Sinne der Rechtsauffassung der Beklagten würde sonach dem auch vom BVerfG betonten Schutzcharakter der Vorschrift keinesfalls gerecht.

Abschließend kann auch nicht gesagt werden, daß die im Falle des Klägers gebotene Anwendung des Art. 2 § 1 Abs. 1 des 4. RVÄndG allgemein zu einer unangemessenen Erweiterung des Kreises der von der Vorschrift begünstigten Ver-

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

sicherten führt. Dem steht schon entgegen, daß der zwar zeitlich nicht begrenzte Eintritt der tatsächlichen Um- oder Neugestaltung des Beschäftigungsverhältnisses in dem kurzen Zeitraum vom 21. September bis 21. Dezember 1972 beschlossen worden sein mußte und die Schutzvorschrift überdies nur eingreift, wenn der Rentenanspruch - wie hier - vor dem 21. Dezember 1972 gestellt worden war.

Nach alledem mußte die Revision der Beklagten der Erfolg versagt bleiben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)